

Angebotsbedingungen für Verlegeleistungen

Stand 01.01.2018

1. Leistungsumfang

- Unsere Leistungen umfassen den zeichnungsgenauen Einbau und das fachmännische Flechten der Bewehrung bis 14 m Länge nach von Ihnen zur Verfügung gestellten, auf Richtigkeit und Durchführbarkeit geprüften Plänen und Ihren örtlichen Maßangaben. Die Pläne müssen dem anerkannten Stand der Technik und dem Baufortgang entsprechen. Sie sind für uns verbindlich für die Ausführung der Verlegearbeiten und die Abrechnung.
- Die Gestellung der Abstandhalter für die untere Betondeckung sowie des Bindedrahtes ist Sache des Auftraggebers und nicht im Verlegepreis enthalten. Eine Haftung für bauseits angeordnete Betondeckungsmaterialen wird von uns nicht übernommen.
- 1.3 Bei Fundamentplatten mit schwerer Bewehrung und bei Betonüberdeckungen über 3 cm sind bauseits entsprechende Maßnahmen für die Betondeckung zu treffen. Bei Isolierungen ist ausreichender Schutzbeton aufzubringen.
- 1.4 Montagebewehrung wie Stehbügel, Hilfseisen, Abstandhalter, Abstandsrollen sowie jegliche Art von Auswechslungen und konstruktiver Bewehrung sind in die Stahllisten und Pläne aufzunehmen und nach LV zu vergüten.
- 1.5 Eventuelle Hilfsgerüste und erforderliche Montagebewehrung für eine ausreichende Standsicherheit der Bewehrung während der Montage und zur ordnungsmäßen Sicherung der Lage der Bewehrung vor und während der Betoniervorgangs sind bauseits festzulegen.
- 1.6 Bei Betonstahlmatten wird anfallendes Schneiden berechnet. Verschnitt bei Betonstahlmatten geht zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.7 Horizontale Schultertransporte auf ebener Fläche zur Verteilung bis max. 30 m sind, in Ausnahmefällen, in unseren Preisen enthalten; sie dürfen jedoch im Mittel 15 m nicht überschreiten.
- Bei Baustellen, die von unserem Personal nicht besetzt sind, hat der Auftraggeber das Abladen zu übernehmen und die Bewehrung arbeitsgerecht zwischenzulagern.
 Die Bunde sind angeschlupft zur Verfügung zu stellen, um einen reibungslosen Baustellenablauf zu gewährleisten.
 Sollten Eisenbunde durch uns anzuschlupfen sein, berechnen wir dies mit 4,80 € pro Paket.
- 1.9 Vereinbarte Tagelohnsätze gelten bei Gegenseitigkeit und beinhalten alle Lohn- und Lohnnebenkosten.

- 1.10 Für Nacht-, Sonntags-, Gefahren-, Schmutz- und Höhenzuschläge werden die jeweils gültigen tariflichen Sätze gesondert in Rechnung gestellt. Der Samstag ist kein Arbeitstag. Für Sonntagsschichten, die nicht durch uns zu vertreten sind, sind die Mehrkosten zu erstatten.
- 1.11 Mehrschichtbetrieb ist gesondert zu vereinbaren.
- 1.12. Wir gehen von einer kontinuierlichen, ganztägigen Besetzung der Baustelle bei gleichmäßigem Arbeitsanfall für unser Personal aus. Begonnene Arbeitstage sind über Tagelohnangebot auf den vollen Stundentag aufzufüllen.
- 1.13 Personal- und Terminabstimmung erfolgt direkt zwischen Auftraggeber und der Verlegefirma.
- 1.14 Die Anforderung von Leuten sowie Auf- und Abbau unserer Mannschaft sind rechtzeitig, mindestens zwei Arbeitstage vor dem erforderlichen Einsatz, bekanntzugeben.
- 1.15 Bei Aufstockung oder Abbau der Mannschaft über 20 % ist die Bekanntgabe vier Kalendertage vorher erforderlich.
- 1.16 Unsere Arbeiten werden -soweit zumutbar- bis zu einer Temperatur von 5 °C, gemessen 6:00 Uhr morgens, fortgeführt. Erforderliche Winter- und Wetterschutzeinrichtungen sind, außer der gesetzlich vorgeschriebenen Winterschutzbekleidung, bauseits zu stellen. Eventuelles Abdecken der Bewehrung in der Schlechtwetterzeit sowie Schneeräumarbeiten gehören nicht zu unserem Leistungsumfang und werden gegebenenfalls auf Nachweis durchgeführt.

2. Pläne

- 2.1 Der Verlegefirma sind zur Arbeitsvorbereitung / Personaldispo sowie zur Abrechnung Pläne und Stahllisten zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Die Verlegepläne sind gut lesbar, einfach -bei Wiederholung von Bauteilen mehrfach- kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Der Abruf der Pläne im Biegebetrieb bzw. Abruf von Teillieferungen müssen rechtzeitig, dem Baufortgang entsprechend und in Übereinstimmung mit unserem verantwortlichen Baustellenleiter, vom Auftraggeber erfolgen.
- 2.4 Die Bewehrungsführung muß den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und wirtschaftlich vertretbar sein.



Änderungswünsche bezüglich der Bewehrungsführung, die statisch vertretbar und wirtschaftlicher sind, ist zu entsprechen.

2.5 Wir sind berechtigt, mit dem Prüfingenieur und dem Konstruktionsbüro direkt Kontakt aufzunehmen. Grundsätzlich wird von uns die wirtschaftlichste Art der Bewehrungsführung mit dem geringsten Verlegeaufwand vorausgesetzt.

3. Bauseitige Leistungen

- 3.1 Arbeitsgerüste, die bei Bewehrungen über 3 m Höhe erforderlich werden, sind bauseits arbeitsfertig zu Verfügung zu stellen und umzusetzen. Die Gerüste müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Soweit einfache Bockgerüste bis 1,90 m Standhöhe ausreichen, erfolgt der Auf- und Abbau durch uns bei bauseitiger kostenloser Materialgestellung.
- 3.2 In unserer Leistung sind Überprüfungen der Schalung und Einmessungsarbeiten nicht enthalten. Insbesondere Wand- und Stützenanschlüsse sind bauseits einzumessen, gut sichtbar und dauerhaft zu markieren.
- 3.3 Für das Abladen der Bewehrung, einmaliges Zwischenlagern und den Transport zur Einbaustelle sind bauseits Kräne einschließlich Bedienung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Mindesthubleistung beim ungehinderten und senkrechten Abheben vom Fahrzeug muß zwei Tonnen betragen.
- 3.4 Seilgehänge und Spezialseile für den Eisentransport gehören zur Kranausrüstung. Andere Hebezeuge (z. B. Bagger) bedingen einen Erschwerniszuschlag.
- 3.5 Ausreichende Lagerfläche für Zwischenlagerung.
- 3.6 Arbeitsfläche für eventuelle Vorflechtungsarbeiten außerhalb der Einbaustelle.
- 3.7 Beheizte Tagesunterkünfte und sanitäre Anlagen sind vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen und müssen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen.
- 3.8 Schlafunterkünfte sind bei Erfordernis gegen Vergütung zur Verfügung zu stellen.
- 3.9 Telefonate wegen Eisenlieferungen, Fehlern in den Listen und im Zusammenhang mit nötigen Änderungen oder Zusatzlieferungen, die nicht von uns zu vertreten sind, gehen zur Lasten der Baustelle.
- 3.10 Säubern der Schalung vor dem Betonieren.
- 3.11 Materialanlieferung (Betonstähle von der Biegerei, Matten vom Werk und von unserem Lager): bei Großbaustellen erhält der Verleger eine Versandanzeige/Lieferscheine.

4. Sonderleistungen

- 4.1 Nachträglicher Aus- und/oder Einbau von Bewehrung aufgrund von Listen- und Planfehlern oder vom Prüfingenieur angeordneter Zulagen wird von uns auf Nachweis zum vereinbarten Tagelohnsatz in Rechnung gestellt.
- 4.2 Für das Verlegen von langen, senkrechten Eisen (Stützen und Wände) und schweren Matten (über 100 kg/Stück) und das Entladen von LKW's wird mit durchgehender Kranbedienung gerechnet. Falls trotz vorheriger Abstimmung über den Kraneinsatz Wartezeiten entstehen sollten, werden diese auf Nachweis berechnet. Die normale Entladezeit pro LKW beträgt eine Stunde.
- 4.3 Zusätzliches Umsetzen der Bewehrung oder Transport über zwei oder mehr Kräne, sowie erforderliches Einweisen des Kranführers durch uns wegen Sichtbehinderung, erfolgt gegen Berechnung.
- Das Abladen von Hand und manueller
 Vertikaltransport oder Transport über Schrägen und
 Böschungen sind grundsätzlich nicht in unseren
 Leistungen enthalten.
- 4.5 Es wird ein jedem Fall mit ausreichendem Arbeitsraum gerechnet. Seitliche Behinderungen oder Behinderungen durch Oberleitungen oder Überbauten bedingen einen Erschwerniszuschlag.
- 4.6 Entstehende Wartezeiten vor, während oder nach der Montage sowie Ausfallzeiten, die nicht von uns zu vertreten sind, sind auf Nachweis zu vergüten.
- 4.7 Für nachstehende Leistungen sind grundsätzlich gesonderte Preisvereinbarungen zu treffen:
 - a) Verlegen und Flechten von Fertigteilen
 - b) Einbau von Schubverbügelungen,
 Stehbügeln, Sonderstählen (Polypstahl etc.)
 sowie die Ausführung von Flächenbewehrungen unter 12 mm Querschnitt in Rundstahl
 - Bewehrungsarbeiten im Gleitbau und bei Kletterschalung
 - d) Einbau der Bewehrung in geschlossenen Pfeilerschalungen, wie auch das Armieren von Vergußzonen, z. B. Hohlwänden
 - e) Biegen von Betonstahlmatten.
- 4.8 Manuelles Biegen von Eisen auf der Baustelle ist grundsätzlich auf Nachweis zu vergüten, ausgenommen ist das manuelle Schließen von offenen Unterzugsbügeln. Kleinwerkzeug wird von uns gestellt.
- 4.9 Wird Bewehrung entgegengesetzt zur Planung eingebaut und müssen Eisen untergeschoben werden, ist nach gemeinsamer Ermittlung der Erschwernis eine Zulage zu vereinbaren und zu vergüten.



Aufwendige Bewehrungsarbeiten, die aus Gründen bauseitiger Materialeinsparung oder zur Erlangung von Schalungsvorteilen gewählt werden, werden als unzumutbar abgelehnt und als Sonderleistung nur gegen Selbstkosten ausgeführt. Hierzu zählen z.B. die Umwandlung von Betonstahlmatten in Rundstahl bei Decken und Wänden; Eisen, die ohne Schalung vertikal aus einem betonierten Bereich in den nächsten laufen und die Abschlusslänge überschreiten; Stöße von senkrechten Eisen in halber Geschoßhöhe. Ferner zählen dazu aufgebogene Eisen in kreuzweise bewehrten Unterzügen oder Platten, die über Stützen hinweggezogen werden; Unterzugsbügel, die mit einer Abreißbewegung verbunden werden; vorgezogene horizontale Anschlüsse mit Längen über 1,00 m, unter die die Restbewehrung (Bügel oder Verteilereisen) mühsam untergeschoben werden muß und ähnliche schwierige Bewehrungen, die nicht verlegt sondern in Kraft eingeschoben werden müssen.

- 4.10 Werden Betonstahl-Schnittpositionen vom Statiker durch Lfm-Positionen ersetzt und diese sind an der Baustelle flächig in gestaffelte Eisen abzulängen, ist diese Arbeit auf Nachweis zu vergüten.
- 4.11 Liefert die Betonfertigteil-Zulieferfirma Betonstahl oder Matten als Zulagen mit, so sind wir zu informieren. Das Verlegen der Fremdware ist auf Nachweis zu vergüten.

Zahlung

- 5.1 Verleger und Bauleitung erstellen am Monatsanfang gemeinsam die für die AZ's prüffähigen Unterlagen über die Verlegeleistungen des Vormonats.
- 5.2 Abschlagszahlungen erfolgen 10-tägig, Auszahlung 95 %.
- 5.3 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir behalten uns vor, unsere Verlegeleistung gesondert zu der Lieferrechung des Stahls in Rechnung zu stellen.
- 5.4 Falls ein Sicherheitseinbehalt vereinbart wird, ist der Einbehalt nach Fertigstellung der Hälfte des Gesamtauftrages auf 50 % zu reduzieren. Der Sicherheitseinbehalt ist spätestens 30 Tagen nach Einreichung der Schlußrechnung für das Bauvorhaben bzw. bei abgerechneten Bauteilen 30 Tage nach deren Zwischenabrechnung auszuzahlen.
- 5.5 Die Schlußrechnung wird nach Beendigung der Verlegearbeiten gestellt = vollständiger Erfüllung des Vertrags. Zahlung ist zu leisten voll innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung, netto.

6. Ausführungsfristen und Termine

6.1 Alle Ausführungsfristen müssen zumutbar sein.
Die Nachfrist bei nachgewiesener schuldhafter
Terminüberschreitung durch uns muß angemessen sein

und darf 48 Stunden nicht überschreiten. Einflüsse durch höhere Gewalt verlängern die Termine um die Zeit der Einflußdauer.

- 6.2 Die Abnahme der Verlegearbeiten erfolgt im Rahmen des Baufortschritts durch die Bauleitung oder den Prüfstatiker vor dem Betonieren. Damit ist unsere Gewährleistung für die Ausführung der Verlegeleistung beendet; unsere Haftung endet mit der Freigabe zum Betonieren.
- 6.3 Die Bewehrung ist mit der Abnahme durch die Bauleitung oder einen beauftragten Prüfingenieur zu übergeben. Dabei auftretende Mängel werden von uns kostenlos behoben, sofern sie von uns zu vertreten sind. Nach- oder Richtarbeiten nach Übergabe bzw. Beseitigung der bei der Abnahme beanstandeten Mängel und Beschädigungen der Bewehrung durch andere Gewerke werden auf Nachweis ausgeführt.
- 6.4 Die von uns einzubauenden Abstandhalter für die Betondeckung sind vor dem Zuschalen bzw. Betonieren durch die örtliche Bauleitung förmlich abzunehmen.

7. Abrechnung

- 7.1 Die Abrechnung erfolgt nach unserer Stahlliste (theoretisches Gewicht) zzgl. notwendiger Montageeisen.
- 7.2 Unsere Verlegepreise setzen die Anwendung von LAK (Lotter-Anschlusskorb) voraus, d. h. wir sind berechtigt Betonstahl bis D=14 mm in LAK umzurechnen. Den Mehrstahl für die Montageeisen D=6 mm trägt der Auftraggeber.
- 7.3 Lohnkostenerhöhungen, die nach Angebotsabgabe in Kraft treten, sind für die Gesamtleistung zu vergüten. Für den Umfang der Lohnkostenerhöhung wird die von den zuständigen Fachverbänden der Bauindustrie jeweils bekannt gegebene Höhe zugrunde gelegt.
- 7.4 Wird ein Mischpreis über alle Abmessungen gebildet, dürfen die der Kalkulation zugrunde gelegten Mengen und Abmessungen bis max. 10 % differieren. Verschiebungen über 10 % berechtigen uns zu einer analog zur Verschiebung angeglichenen Preiskorrektur.
- 7.5 Die vereinbarten Verlegepreise entsprechen hinsichtlich der Mengenrelation Betonstähle und Matten der bei Angebotsabgabe bzw. Auftragserteilung vorgelegten Mengen. Verändern sich die ursprünglichen Massenregulationen und damit die Bedingungen für die Preismischung, wie etwa durch die spätere entscheidende Verwendung von Betonfertigteilen, behalten wir uns eine Korrektur der Verlegepreise vor.

8. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.